

**Was bringen
neue gesetzliche Bestimmungen
im Kinder- und Jugendschutz ?**

11. Oktober 2016 Potsdam

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG:

Recht auf Persönlichkeitsentwicklung.

Art. 6 Abs. 2 GG:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“.

Art. 5 Abs. 2 GG:

Einschränkung der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit durch Vorschriften zum Schutze der Jugend.



GEFAHR

Merkmale des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes

- Gilt nur in der Öffentlichkeit
- Richtet sich an (erwachsene) Gefahrverursacher und verpflichtet zu Aufsicht und Schutzmaßnahmen
- Aufenthaltsverbote, Abgabeverbote, Inhaltsverbote; Differenzierung durch Zeit- und Altersgrenzen
- Staatliche Umsetzung durch Information, Kontrolle, ordnungsrechtliche Gefahrenabwehr oder Sanktion

Gesetzliche Regelungen zum Jugendschutz

finden sich z.B. im

- Jugendschutzgesetz
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag **Novelle zum 1.10.2016!!**
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Strafgesetzbuch
- Ordnungswidrigkeitengesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- SGB VIII
- Gaststättengesetz
- Gewerbeordnung
- Schulrecht
- Nichtraucherschutzgesetze
- Kommunale Regelungen (z.B. Straßensatzungen)
- Spezielles Ordnungsrecht

Schwerpunktbereiche Jugendschutzgesetz

- Zugangsbeschränkungen Gaststätten und Tanzveranstaltungen
- Abgabeverbote Alkohol und Tabakwaren
- Verbot Gewinnspiel
- Zugangsbeschränkungen Medieneinführungen bzw. Bildträger
- Einzelverfügungen zu Veranstaltungen

Neue Bestimmungen ???

- Zugangsbeschränkungen Gaststätten und Tanzveranstaltungen
seit 1951 im Kern unverändert, seit 2003 erziehungsbeauftragte Person
- Abgabeverbote Alkohol und Tabakwaren
seit 2007 Tabakwaren ab 18, **seit 2016 E-Shisha-Verbot**
+Versandhandelsverbot
- Verbot Gewinnspiel
seit 2007 „Bewegung“ durch BVerwG zu Internet-Café als Spielhalle sowie GlüStV
- Zugangsbeschränkungen Mediovorführungen bzw. Bildträger
seit 2008 „Killerspielverbot“, bislang keine Anpassung JuSchG an JMStV
- Einzelverfügungen zu Veranstaltungen
Erhöhte Aufmerksamkeit durch „Laser-Tag“

§ 10 JuSchG (Tabakwaren)

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen **Tabakwaren** und **andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse** an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

§ 10 Abs. 4 JuSchG – „E-Shisha-Verbot“

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Weitere Informationen:

http://www.ajs.nrw.de/wp-content/uploads/2016/05/AJS-Merkblatt_E-Shishas.pdf

§ 6 Abs. 1 JuSchG

Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

- **Spielhalle** = Spielhalle im Sinne des § 33i GewO: Gewerblicher Betrieb, dessen Schwerpunkt in der Bereitstellung von zulässigen Spielgeräten bzw. Spielen im Sinne der Gewerbeordnung liegt. Merkmal muss „raumbezogen“ vorliegen.
- **Spieltrieb:** Spiel dient der „Zerstreuung“ und „Geselligkeit“, Abgrenzung zu sportlichen, „wettbewerbsorientierten“ Betätigungen (Kegelbahn, Skatturnier?)
- **„typisches Spielhallenfluidum“:** Gefahr der Förderung von Spielleidenschaft, kriminelle Milieus, Möglichkeit des schnellen Gewinns und des Nervenkitzels. Nicht gegeben bei familienfreundlichen Unterhaltungsstätten
- **Einzelfragen:** Wettbüro/Lotto-Annahmestelle, Paintballanlage, Internet-Café

§ 6 Abs. 2 JuSchG

Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

- **Spiel mit Gewinnmöglichkeit:** = Spiele an Geld- oder Warenspielgeräten gemäß §§ 33c Abs. 1 GewO; 1, 2 Spielverordnung sowie andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 GewO (z.B. Geschicklichkeitsspiele), die öffentlich angeboten werden
- **Nicht erfasst:** Spielbanken (spezielles Länderrecht mit Teilnahmeverbot Minderjähriger), erlaubtes Glücksspiel (Spielverbot Minderjähriger nach GlüStV), unerlaubtes Glücksspiel (Verbot nach §§ 284 ff. StGB)
- **Erlaubtes Spiel:** Temporäre Veranstaltungen, Warengewinne von geringem Wert

§ 7 JuSchG

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Regelungsbereiche einer Anordnung nach § 7 JuSchG (Auswahl)

- Genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten
- Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals
- Wer hat Zutritt?
- Werbung
- Einlasskontrollen
- Kontrolle der Altersgrenzen, erziehungsbeauftragte Person
- Alkoholausschank
- Sicherheit im Außenbereich
- Was tun im Notfall?

„Laser-Tag“ und Kinder- und Jugendschutz - rechtliche Ansatzpunkte

- Baurechtlich zumeist Sportstätte
- Gewerberechtlich reicht Gewerbeanzeige zum Betrieb, keine Spielhalle nach § 33i GewO
- Keine direkte Anwendbarkeit JuSchG, höchstens über § 7 JuSchG
- Alternative: freiwillige Vereinbarungen mit dem Gewerbetreibenden, ggfs. auf Grundlage anderer ordnungsrechtlicher „Beziehungen“
- Bei konkreter Gefahrenlage (insbes. bei unangemeldetem Betrieb) Maßnahmen der ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr

„Laser-Tag“ und Kinder- und Jugendschutz - Gefahrenlage für Kinder- und Jugendliche

muss im Einzelfall festgestellt werden, mögl. Prüfpunkte:

- Setting: eher sportlich / „familiär“ / futuristisch oder militärisch?
- Außenanlage oder Indoor?
- Waffen realitätsnah oder erkennbar fiktional?
- Gibt es eine „Hintergrundgeschichte“?
- Gibt es pädagogisch geschultes Personal oder spezielle Angebote für Kinder und/oder Jugendliche?
- Ggfs. Orientierung an Alterskriterien USK

„Laser-Tag“ und Kinder- und Jugendschutz - mögliche Schutzmaßnahmen / Auflagen

- Klares Regelwerk des Anbieters
- Einschränkungen im Sinne einer Altersgrenze auf der Grundlage des § 7 JuSchG
- Überprüfung von Ausstattung / Equipment hinsichtlich technischer, gesundheitlicher und ethischer Aspekte
- Aufsicht durch geschulte Mitarbeiter/-innen
- Einverständniserklärung der Eltern, eventuell zusätzliche Begleitung durch Erwachsene und „Muttizettel“

Weitere Informationen:

http://www.ajs.nrw.de/wp-content/uploads/2015/09/Merkblatt-Lasertag_AJS_240915.pdf

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

Weitere Informationen unter www.ajs.nrw.de